

# Checkliste

## Schweinegesundheitsverordnung

**Die Schweinegesundheitsverordnung ist  
seit 1. Jänner 2017 in Österreich in Kraft.**

Diese Checkliste ist als Hilfestellung für Betriebsleiter\*innen gedacht, um selbst feststellen zu können, welche Vorgaben der Schweinegesundheitsverordnung am eigenen Betrieb bereits erfüllt sind bzw. welche noch umgesetzt werden müssen.

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

## 1. Grundanforderung an Stallhaltungsbetriebe

Folgende Anforderungen gelten seit 1. Jänner 2017 für **alle schweinehaltenden Betriebe**:

Grundanforderung	Erfüllt	Nicht erfüllt
<b>Guter baulicher Zustand des Stalls</b> (= Ermöglichung einer ordnungsgemäßen Reinigung, Desinfektion und Schadnagerbekämpfung)		
Vorhandensein einer <b>Einrichtung zur Reinigung und Desinfektion von Schuhwerk</b> im Stall oder in Nebenräumen, <b>inkl. Wasserabfluss</b>		
Stall und Nebengebäude können ausreichend <b>hell beleuchtet</b> werden		
<b>Beschilderung:</b> „Wertvoller Tierbestand – Für Unbefugte Betreten verboten!“, bei Auslaufhaltungen: „Wertvoller Tierbestand – Betreten und Füttern verboten!“		
<b>Ein- und Ausgänge können gegen unbefugtes Betreten bzw. Befahren gesichert</b> werden		
<b>Betreten des Stalles</b> oder des sonstigen Aufenthaltsorts der Schweine <b>nur in Abstimmung mit dem Tierhalter</b>		
Ein <b>Entweichen von Schweinen aus dem Stall wird sicher verhindert</b> (bei Auslaufhaltungen: auch das Eindringen von Wildschweinen wird verhindert = kein Kontakt zwischen Haus- und Wildschwein ist möglich) → <b>siehe Empfehlung der SGK: Doppelte Umzäunung bei Auslauf- und Freilandhaltungen</b>		
<b>Kontrolle sämtlicher Ein- und Ausstallungen</b> (siehe auch Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung)		
<b>Aufzeichnung über verwendete Transportmittel</b>		
<b>Reinigung und erforderlichenfalls Desinfektion</b> der Eigentransportmittel nach jedem Transport		
<b>Regelung einer tierärztlichen Bestandsbetreuung</b> (z.B. TGD-Betreuungsvertrag) <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tierarzt ist umgehend über Auffälligkeiten im Bestand zu informieren, wie z.B.: gehäufte Todesfälle, gehäuftes Auftreten von Kümmerern, gehäuftes Auftreten fieberhafter Erkrankungen &gt;40,5°C oder zweifacher erfolgloser antimikrobieller Behandlung</li> </ul>		

## 2. Anforderungen an Stallhaltungsbetriebe mit mehr als 5 Sauen- oder Eberplätzen oder mehr als 30 Mast- oder Aufzuchtplätzen

Neben den „**Grundanforderungen an Stallhaltungsbetriebe**“ gelten für Betriebe ab dieser Betriebsgröße zusätzlich folgende Anforderungen:

Zusätzliche Anforderungen (allg.)	Erfüllt	Nicht erfüllt
<b>Verpflichtende tierärztliche Bestandsbetreuung</b> - z.B.: TGD-Betreuungsvertrag - Der Betreuungstierarzt muss vom Betrieb bei der BH gemeldet werden		
<b>Dokumentationspflicht</b> seit 1. Jänner 2017: Führung von Aufzeichnungen über Belegedatum, Belegeber, Umrauscher, Aborte, gesamt geborene Ferkel, lebend geborene Ferkel, abgesetzte Ferkel je Wurf (z.B.: Sauenplaner SPonWeb)		
<b>Anforderungen an Gebäude und Betriebsablauf</b> Bei <b>baulichen Maßnahmen</b> gilt noch eine <b>Übergangsfrist bis 01. 01. 2025!</b> Alle anderen - nicht baulichen - Maßnahmen müssen bereits seit 01. 01. 2020 umgesetzt werden!	Erfüllt	Nicht erfüllt
Einrichtung einer <b>stallnahen Umkleidemöglichkeit</b> mit Handwaschbecken, Wasseranschluss mit Abfluss und Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stalleigener Schutzkleidung sowie des Schuhwerk, inklusive einer stallnahen Möglichkeit zur Reinigung und Desinfektion des Schuhwerks		
<b>Wildschweinsichere Lagerung von Futter und Einstreu</b>		
Geeignete <b>Einrichtung zum Verladen von Schweinen</b> , wodurch eine Zurücklaufen von bereits verladenen Schweinen in den Tierbereich sicher verhindert wird (z.B.: Verladerampe)		
Einrichtung zur <b>ordnungsgemäßen Kadaverlagerung</b> (Mindestanforderung: gegen unbefugten Zugriff geschützt, kein Zugang für Schädner, Haus- oder Wildtiere, leicht zu reinigen und zu desinfizieren, auslaufsicher und möglichst abseits vom Betriebszentrum)		
<b>Gülle- bzw. Mistlagerkapazität</b> von mindestens 8 Wochen		
<b>Eingliederungs- bzw. Isolierstall für zugekaufte Zuchtschweine</b> (Mindestdauer der Isolierung/Quarantäne: 3 Wochen) und zur Absonderung von erkrankten Einzeltieren.		

<b>Gerätschaften</b> aus dem Eingliederungs- bzw. Isolierstall dürfen NICHT in anderen Stallbereichen Verwendung finden		
<b>Vorhandensein betriebseigener Schutzkleidung</b> (Mitarbeiter, Tierarzt, Berater,...)		
<b>Tagesaktuelle Dokumentation von Verwendungen</b>		
<b>Regelmäßige Reinigung und erforderlichenfalls Desinfektion - inklusive Dokumentation - von:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verladeeinrichtung, Treibhilfen, Schaufeln und Eigentransportmitteln (nach jeder Tierverbringung)</li> <li>- Stall- bzw. Stallabteile (nach jedem Ausstallen)</li> <li>- Kadaverlagerstätte (nach jeder Entleerung)</li> <li>- Schutzkleidung und Schuhwerk</li> </ul> Bei <b>Sammeltransporten</b> hat die Reinigung und allfällige Desinfektion des Transportfahrzeugs vor der ersten Beladung des Tages zu erfolgen.		
Planmäßige und wirkungsvolle <b>Schadnagerbekämpfung</b> (mindestens 1 x jährlich)		

### 3. Anforderungen an Freilandschweinehaltungsbetriebe

Besondere Anforderungen	Erfüllt	Nicht erfüllt
<b>Genehmigungspflicht</b> durch die zuständige <b>Bezirksverwaltungsbehörde</b> (Amtstierarzt!)		
<b>Verpflichtende tierärztliche Bestandsbetreuung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- z.B.: TGD-Betreuungsvertrag</li> <li>- Der Betreuungstierarzt muss vom Betrieb bei der Bezirkshauptmannschaft gemeldet werden</li> </ul>		
<b>Tierarzt ist umgehend über Auffälligkeiten im Bestand zu informieren</b> , wie z.B.: gehäufte Todesfälle, gehäuftes Auftreten von Kümmerern, gehäuftes Auftreten fieberhafter Erkrankungen >40,5°C oder zweifacher erfolgloser antimikrobieller Behandlung		
Anforderungen an Gestaltung der Freilandhaltung und Betriebsablauf	Erfüllt	Nicht erfüllt
<b>Doppelte Umzäunung mit Untergrabungsschutz</b> (siehe Empfehlung der SGK: „Doppelte Umzäunung“ bei Auslauf- und Freilandhaltungen) <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Freilandhaltung darf nur durch als solche vorgesehene Ein- und Ausgänge und mit Einverständnis des Betriebsleiters betreten und befahren werden</li> <li>- Kontakt zu Wildschweinen und zu Schweinen anderer Betriebe muss sicher verhindert werden können</li> </ul>		
<b>Ein- und Ausgänge</b> müssen <b>gegen unbefugtes Betreten / Befahren gesichert</b> werden können		
<b>Beschilderung: „Wertvoller Tierbestand – Für Unbefugte Betreten und Füttern verboten“</b>		
Vorhandensein <b>betriebseigener Schutzkleidung</b> (Mitarbeiter, Tierarzt, Berater,..)		
Vorhandensein einer <b>Umkleidemöglichkeit</b> (Raum oder Container) <b>im Zufahrts- bzw. Eingangsbereich</b> der Freilandhaltung, inklusive Handwaschmöglichkeit (z.B.: Wasserbehälter), Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeit von Schuhwerk und Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und betriebseigener Schutzkleidung sowie des Schuhwerks		

<p><b>Vorliegen eines Notfallplanes</b> und Vorhandensein einer <b>geeigneten Absonderungsmöglichkeit:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für erkrankte Tiere aus tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Gründen</li> <li>- zur Isolierung von Zukaufstieren am Zuliefer- oder Empfängerbetrieb (mind. 3 Wochen)</li> </ul>		
<p><b>Dokumentationspflicht für Zuchtbetriebe mit mehr als 5 Sauenplätzen:</b> Führung von Aufzeichnungen über Belegedatum, Belegeber, Umrauscher, Aborte, gesamt geborene Ferkel, lebend geborene Ferkel, abgesetzte Ferkel je Wurf (z.B.: Sauenplaner SPonWeb)</p>		
<p><b>Wildschweinsichere Lagerung von Futter</b> (Räume oder Behälter) und <b>Einstreu</b></p>		
<p>Geeignete <b>Einrichtung zum Verladen von Schweinen</b>, wodurch eine Zurücklaufen von bereits verladenen Schweinen in den Tierbereich sicher verhindert wird</p>		
<p>Einrichtung zur <b>ordnungsgemäßen Kadaverlagerung</b> (Mindestanforderung: gegen unbefugten Zugriff geschützt, kein Zugang für Schadnager, Haus- oder Wildtiere, leicht zu reinigen und zu desinfizieren, auslaufsicher und möglichst abseits vom Betriebszentrum)</p>		
<p><b>Verpflichtende Dokumentation:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verendungen: Todesfälle, Totgeburten, Aborte</li> <li>- Ein- und Ausstellungen</li> <li>- Verwendete Eigentransportmittel (inkl. Dokumentation bezügl. Reinigung und Desinfektion)</li> </ul>		
<p><b>Reinigung und erforderlichenfalls Desinfektion</b> von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verladeeinrichtungen und eingesetzten Gerätschaften (nach jeder Benutzung)</li> <li>- Transportfahrzeugen (nach jeder Benutzung; Desinfektion bei überbetrieblicher Nutzung verpflichtend)</li> <li>- Kadaverlagerstätte (nach jeder Entleerung; inkl. verpflichtender Desinfektion)</li> <li>- Schutzkleidung (bzw. Entsorgung von Einwegschutzkleidung) und Schuhwerk</li> </ul>		

#### 4. Anforderungen an Betriebe mit „besonderer Haltungsform“ (= saisonale Haltung von Alm- und Weideschweinen)

Von einer „saisonalen Haltung“ von Alm- und Weideschweinen wird **nur** dann gesprochen, **wenn**:

- **Mastschweine nicht ganzjährig**, sondern nur für eine Mastperiode
- auf **Almen oder Weiden** gehalten werden.
- ein **Stallgebäude**, das alle rechtlichen Anforderungen an eine Stallhaltung erfüllt, vorhanden ist.  
(Wenn kein Stall vorhanden ist, dann sind die Vorgaben für eine Freilandhaltung einzuhalten!)
- **Mastschweine** danach direkt der **Schlachtung zugeführt** werden

Zusätzlich zu den „**Grundanforderungen an Stallhaltungsbetriebe**“, die ja für alle schweinehaltenden Betriebe Gültigkeit haben, müssen für die saisonale Haltung von Alm- und Weideschweinen auch folgende Anforderungen erfüllt sein:

Anforderungen an die „saisonale Haltung von Alm- und Weideschweine)	Erfüllt	Nicht erfüllt
<p><b>Geeignete Einfriedung des Außenbereichs</b> (Alm, Weide)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entweichen der Mastschweine muss verhindert werden</li> <li>- Füttern und Betreten des Außenbereichs durch Unbefugte muss verhindert werden</li> </ul> <p>Grundsätzlich reicht bei der saisonalen Haltung von Alm- und Weideschweinen eine „einfache Umzäunung“ aus.</p> <p><b>Im Sinne des Schutzes der Alm- oder Weideschweine vor Wildschweinkontakt und dem damit verbundenen Risikos einer Ansteckung mit der Afrikanischen Schweinepest wird aber eine „doppelte Umzäunung“ (gemäß den Empfehlungen der SGK) dringend nahegelegt!</b></p>		